

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

A. Zielsetzung

Schaffung der Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung der Europäischen Kommission für die betriebliche Förderung auf der Grundlage des Investitionszulagengesetzes 1999 ab dem Jahr 2000.

Rechtsbereinigung

B. Lösung

- Aufnahme einer Bestimmung zu den „Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“
- Herabsetzung des erhöhten Fördersatzes für Erstinvestitionen in Berlin von 25 auf 20 %
- Aufhebung des Vorbehalts für die Förderung in Berlin ab dem Jahr 2000
- Aufnahme des neuen Gemeinschaftsrahmens zu dem Sektor „Land- und Forstwirtschaft“
- Bestimmung zu dem zeitlichen Anwendungsbereich des von 3 auf 5 Jahre verlängerten Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Verwendungszeitraums
- Regelung zu der einheitlichen und gesonderten Feststellung im Bereich des § 3 InvZulG 1999 (Änderung der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO)

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2001 bis 2005 durch die Herabsetzung des erhöhten Fördersatzes für Erstinvestitionen in Berlin von 25 auf 20 Prozent jährliche Steuermehreinnahmen von 27 Mio. DM.

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 (InvZ1999ÄndG) in den Rechnungsjahren 2001 bis 2005

Gebietskörperschaften	Steuermehr- (+)/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM in den Rechnungsjahren				
	2001	2002	2003	2004	2005
Bund	+13	+13	+13	+13	+13
Länder	+13	+13	+13	+13	+13
Gemeinden	+1	+1	+1	+1	+1
Insgesamt	+27	+27	+27	+27	+27

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Die Preisentwicklung ist nicht berührt.

Der Vollzugaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (045) – 600 15 – In 2/00

Berlin, den 4. Mai 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999
mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Das Investitionszulagengesetz 1999 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Gebäude sind in dem Zeitpunkt bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Beginn der Herstellung ist bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

2. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Investitionszulagen müssen der Europäischen Kommission einzeln zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn sie für Unternehmen bestimmt sind, die

1. keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 (ABl. EG Nr. L 107 S. 4) sind,
2. als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2) erhalten haben und
3. sich in der Umstrukturierungsphase befinden. Die Umstrukturierungsphase beginnt mit der Genehmigung des Umstrukturierungsplans im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ und endet mit der vollständigen Durchführung des Umstrukturierungsplans.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Land Berlin ist § 2 Abs. 7 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Investitionszulage 20 v.H. beträgt.“

- b) Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist bei Investitionen anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1999 begonnen worden sind. Bei Investitionen, die vor dem 1. Januar 2000 begonnen worden sind, ist § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070) anwendbar. § 6 Abs. 2 Satz 4 und Nr. 5 der Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist bei Investitionen anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1999 begonnen worden sind.“

4. In der Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vom ..., ABl. EG Nr. C 28 S. 2)“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend

- a) bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient,
- b) bei der Anschaffung von Genossenschaftsanteilen im Sinne des § 17 des Eigenheimzulagengesetzes und
- c) bei Mietwohngebäuden,

wenn die Feststellung für die Besteuerung, für die Festsetzung der Eigenheimzulage oder für die Festsetzung der Investitionszulage von Bedeutung ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Im Rahmen des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) wurde das Investitionszulagengesetz 1999 geändert und die Fördersätze für Erstinvestitionen ab dem Jahr 2000 um 25 % von 10 % auf 12,5 % bzw. von 20 % auf 25 % angehoben. Diese Gesetzesänderung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission und wurde ihr von der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommission macht die Genehmigung davon abhängig, dass ab dem Jahr 2000 die „Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2) beachtet und die Fördersätze für das Land Berlin bei kleinen und mittleren Unternehmen auf 20 v. H. begrenzt werden.

staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2). Die Leitlinien sehen eine Einzelnotifizierungspflicht vor für Beihilfen, die Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden, die Restrukturierungsbeihilfen erhalten und sich in einer Umstrukturierung befinden und die keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 (ABl. EG Nr. L 107 S. 4) sind. Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Empfehlung sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. ECU oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. ECU haben und

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 (InvZ1999ÄndG)

(Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (–) in Mio. DM)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾ 2000	Rechnungsjahr ²⁾				
				2001	2002	2003	2004	2005
1	Herabsetzung des erhöhten Fördersatzes für Erstinvestitionen in Berlin von 25 auf 20 Prozent (§ 10 Abs. 4 InvZ1999ÄndG)	Insgesamt	27	27	27	27	27	27
		Bund	13	13	13	13	13	
		Länder	13	13	13	13	13	
		Gemeinden	1	1	1	1	1	

Anmerkungen:

1) Auswirkungen im Veranlagungszeitraum bzw. Wirkung für volle 12 Monate.

2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Investitionszulagengesetz 1999)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 4)

Die Definition des Investitionsbeginns wurde im Hinblick auf Gebäude zur Klarstellung ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Europäische Kommission verlangt für die Genehmigung der Anwendung des Investitionszulagengesetzes 1999 ab dem Jahr 2000 eine Anpassung des Gesetzes an die seit Oktober 1999 geltenden „Leitlinien der Gemeinschaft für

- die nicht zu 25 % oder mehr der Anteile im Besitz von Unternehmen sind, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind (Unabhängigkeitskriterium).

Die Dauer der Umstrukturierungsphase ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid, welcher der Gewährung der zu Gunsten des betroffenen Unternehmens genehmigten Umstrukturierungsbeihilfe zugrunde liegt.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Der bisher in § 10 Abs. 4 InvZulG 1999 enthaltene Genehmigungsvorbehalt für Investitionen in Berlin ab dem Jahr 2000 kann entfallen. Die Erteilung der Genehmigung des

nationalen Förderrahmens durch die Europäische Kommission ist in Kürze zu erwarten. Voraussichtlich kann nach dieser Entscheidung der Europäischen Kommission über die Neuabgrenzung des Fördergebiets der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) Berlin als Fördergebiet nach Artikel 88 Abs. 3 Nr. 2c des EG-Vertrages gefördert werden. Nach den seit dem 1. Januar 2000 geltenden Regionalleitlinien darf die Beihilfeintensität in derartigen Gebieten 20 % nicht überschreiten. Mit dem neuen Absatz 4 wird die Einhaltung dieser Begrenzung sichergestellt. Damit wird die zweite Voraussetzung für die Genehmigung der Anwendung des Investitionszulagengesetzes 1999 ab dem Jahr 2000 durch die Europäische Kommission geschaffen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Verlängerung des Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Verwendungszeitraums in § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 InvZulG 1999 durch Artikel 8 des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist nach der Entscheidung der Europäischen Kommission (vgl. dazu Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Januar 1999, BStBl I S. 180) erst ab dem Jahr 2000 anzuwenden.

Die in § 6 Abs. 2 Satz 4 InvZulG 1999 aufgenommenen „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ und der in Nummer 5 der Anlage zu § 2

Abs. 2 Satz 2 InvZulG 1999 aufgenommene Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor sind ab dem Jahr 2000 anzuwenden.

Zu Nummer 4 (Anlage zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Zu dem Landwirtschaftssektor ist ein neuer Gemeinschaftsrahmen anzuwenden, der die bisherigen Regelungen ersetzt.

Zu Artikel 2 (Verordnung zu § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung)

Bei Erwerb eines vom Veräußerer noch zu modernisierenden und zu sanierenden Gebäudes oder einer Eigentumswohnung kommt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 InvZulG 1999 eine Investitionszulage nur für den Teil der Anschaffungskosten in Betracht, der auf nachträgliche Herstellungsarbeiten entfällt, die der Veräußerer nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags durchführt. Der Gesamtpreis ist entsprechend aufzuteilen.

Um in Fällen, in denen ein Bauträger einen sanierungsbedürftigen Altbau erwirbt, diesen in Eigentumswohnungen umwandelt und an verschiedene Personen veräußert, zu einem einheitlichen Aufteilungsmaßstab für alle Erwerber zu kommen, ist eine einheitliche und gesonderte Feststellung zweckmäßig und notwendig. Der bisherige Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung erlaubt eine solche Feststellung im Bereich des Investitionszulagengesetzes bislang nicht.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) In dem neuen Satz 4 ist das Wort „sind“ durch die Wörter „gelten als“ zu ersetzen.
- b) In dem neuen Satz 5 sind vor dem Wort „Beginn“ das Wort „Als“ einzufügen und die Wörter „ist bei Gebäuden“ durch die Wörter „gilt bei Gebäuden“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der Gesetzesbegründung sollte die Definition des Investitionsbeginns im Hinblick auf Gebäude zur Klarstellung ergänzt werden. Durch die oben gewählte Formulierung (Einfügung der Worte „gelten“ bzw. „gilt“) wird deutlich gemacht, dass es sich bei dieser Definition des Investitionsbeginns um eine Fiktion handelt.

Da Gebäude nicht „bestellt“ werden können, ist insoweit von der Fiktion einer Bestellung auszugehen. Von einer Fiktion ist bei Gebäuden auch für den Herstellungsbeginn auszugehen. Diese Regelung knüpft an die bisherigen Regelungen im Steuerrecht zum Herstellungsbeginn bei Gebäuden an (vgl. z. B. § 8 Abs. 1a Satz 4 Fördergebietsgesetz). Dass es sich in Fällen, in denen ein Bauantrag zu stellen ist oder Bauunterlagen einzureichen sind, um eine Fiktion des Herstellungsbeginns handelt, wird auch dadurch belegt, dass bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die keine Bauunterlagen einzureichen sind, an die Stelle des Zeitpunkts der Stellung des Bauantrags oder der Einreichung der Bauunterlagen der tatsächliche Beginn der Herstellung tritt (R 42a Abs. 4 Satz 6 EStR 1999).

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a – neu –

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- „1a. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Wörtern „Erhaltungsarbeiten an“ das Wort „eigenen“ eingefügt.“

Begründung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1 InvZulG 1999 wird eine Investitionszulage von 15 % für Erhaltungsarbeiten an vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellten Gebäuden gewährt, soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach der Beendigung der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Anspruchsberechtigt für die Investitionszulage ist nach § 1 InvZulG derjenige Steuerpflichtige, der die begünstigte Investition

im Fördergebiet selbst vornimmt. Durch die Einfügung des Wortes „eigenen“ vor dem Wort Gebäude in § 3 Abs. 1 Nr. 3 InvZulG kommt deutlicher zum Ausdruck, dass der Investor für die Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 InvZulG 1999 bürgerlich-rechtlicher oder zumindest wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes sein muss, an dem die Erhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Änderung dient damit der Rechtsklarheit.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe b

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist in § 6 Abs. 2 der Halbsatz „Investitionszulagen müssen der Europäischen Kommission einzeln zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn sie für Unternehmen bestimmt sind, die“ durch den Halbsatz „Die Investitionszulage für nach dem 31. Dezember 1999 begonnene Investitionen ist der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren Genehmigung festzusetzen, wenn sie für Unternehmen bestimmt ist, die“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 Buchstabe b sind in § 10 Abs. 5 letzter Satz die Wörter „§ 6 Abs. 2 Satz 4 und“ zu streichen.

Begründung

Die Europäische Kommission verlangt für die Genehmigung der Anwendung des Investitionszulagen-gesetzes 1999 ab dem Jahr 2000 eine Anpassung des Gesetzes an die seit Oktober 1999 geltenden „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2)“.

Die Formulierung macht direkt in § 6 Abs. 2 InvZulG 1999 deutlich, dass die neue Regelung erstmals bei Investitionen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1999 begonnen worden sind. Die Anwendungsregelung, die nach dem Gesetzentwurf in § 10 Abs. 5 InvZulG 1999 vorgesehen war, kann als Folge entfallen.

Dadurch, dass in der Formulierung nunmehr auf die Festsetzung der Investitionszulage abgestellt wird, entspricht die Formulierung dem Gesetzestext des § 6 Abs. 2 Satz 3 InvZulG 1999 zum multisektoralen Regionalbeihilferahmen, wonach die Investitionszulage erst festgesetzt werden kann, wenn die Europäische Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 10 Abs. 4 die Wörter „Im Land Berlin ist“ durch die Wörter „Für Erstinvestitionen in Betriebsstätten im Land Berlin gilt“ zu

ersetzen und nach dem Wort „Maßgabe“ das Wort „anzuwenden“ zu streichen.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird klar gestellt, dass die Absenkung der Investitionszulage auf

20 % nur für Erstinvestitionen in Betriebsstätten im Land Berlin gilt. Die Änderung entspricht im Übrigen der Formulierung des diesbezüglichen EU-Genehmigungsvorbehalts (§ 10 Abs. 4 InvZulG 1999 a. F.).

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Artikel 1 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 2 (Artikel 1 Nr. 1a – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Sie hat Bedenken, da die vorgeschlagene Regelung das Risiko ei-

nes Umkehrschlusses im Hinblick auf die Rechtslage vor der Änderung bietet.

Zu Ziffer 3 (Artikel 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Zu Ziffer 4 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

